Erläuterungen zu den Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen der SUISA

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen (AWB) regeln die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen den Berechtigten und der SUISA. Letztmals wurden die AWB 2024 aktualisiert. Aufgrund der veränderten Praktiken und Gepflogenheiten sowie den Erfahrungen der letzten Jahre müssen die AWBs erneut aktualisiert werden. Der Vorstand der SUISA hat diese Änderungen im September 2025 beschlossen. Die neuen AWB treten am 1.1.2026 in Kraft. Im Folgenden werden die Neuerungen erläutert.

Grafische Online-Rechte

Streichung der Ziffer 3.3 der AWB für Verleger/innen und Ziffer 3.2 Buchstabe d in fine der AWB für Urheber/innen und Erben/Erbinnen

In den Jahren 2018–2019 stellte die SUISA Digital Licensing AG (SUDL, die Tochtergesellschaft der SUISA für Online-Rechte) fest, dass Plattformen wie Spotify und Apple Music auch Interesse an den grafischen Rechten für Songtexte und Noten hatten. Deshalb passte die SUISA 2020 ihre AWB an. Für nicht verlegte Werke von Urheber/innen und Erben/Erbinnen nahm SUISA auch die grafischen Online-Rechte (Ziffer 3.2 lit. d in fine) wahr. Für Verleger gab es ein Opt-in-System für die Online-Rechte an Texten und Noten (Ziffer 3.3).

In der Praxis arbeiten Spotify, Apple Music usw. für Texte heute mit Firmen wie LyricFind oder Musixmatch zusammen. Die grafischen Online-Rechte werden somit nicht über Verwertungsgesellschaften abgewickelt, sondern individuell von den Verlegern oder den betreffenden Rechteinhabern gegenüber den Vermittlern wie LyricFind oder Musixmatch wahrgenommen.

Daher wurde die Opt-in-Möglichkeit für Verleger sowie der automatische Erwerb der grafischen Online-Rechte durch die SUISA für nicht verlegte Werke aus den AWB gestrichen. So können die betroffenen Mitglieder ihre Rechte gegenüber den oben genannten Vermittlern frei verwerten.

Wahrnehmung im Ausland

Zusätzlicher Absatz in Ziffer 4.3 der AWB, der die Rückübertragung der Rechte an die Mitglieder vorsieht, wenn diese Rechte im Ausland weder durch eine Schwestergesellschaft, noch durch die SUISA selbst oder einen beauftragten Dritten ausgeübt werden

Wenn es in einem Land keine Schwestergesellschaften gibt und die SUISA die Rechte dort nicht selbst (direkt oder durch andere von ihr beauftragte Gesellschaften) wahrnimmt, werden die Rechte in der Praxis an die Mitglieder zurückübertragen, damit diese sie selbst geltend machen können. Ohne Rückübertragung wären die Mitglieder nämlich daran gehindert, diese Rechte zu verwerten. Deshalb wird dieser Punkt in den AWB ausdrücklich festgehalten.

Anmeldung von Werken, die auf der Grundlage von «Beats» geschaffen wurden

Streichung des Wort «Beats» in Ziffer 6.2, 3. Absatz, 2.. Gedankenstrich (für Urheber/innen und Erben/Erbinnen) und in Ziffer 6.2, 3. Absatz, 3. Gedankenstrich (für Verleger/innen)

Gemäss den aktuellen AWB muss ein Mitglied, das ein Werk anmeldet, das Teile eines bereits bestehenden Werks enthält, der Anmeldung eine Erlaubnis des/der Rechteinhaber/in beifügen.

Wenn ein Teil des von einem Mitglied angemeldeten Werks ein «Beat» ist, muss der Anmeldung eine Erlaubnis des/der Rechteinhaber/in dieses «Beats» beigefügt werden. Diese Erlaubnisse sind in der Regel in den

SUISA Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich
www.suisa.ch, membership@suisa.ch

Nutzungslizenzen enthalten, die beim Kauf eines Beats erworben werden. Angesichts des umfangreichen Inhalts und der hohen Anzahl der von den Mitgliedern an die SUISA übermittelten Lizenzen ist deren Prüfung jedoch zeitaufwändig, was einen erheblichen Arbeitsaufwand für die zuständigen Stellen der SUISA bedeutet. Dies ist mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung gemäss Art. 45 Abs. 1 URG nicht vereinbar.

Aus urheberrechtlicher Sicht («Urheberpersönlichkeitsrecht») ist die Verwendung eines «Beats» nicht mit der Verwendung eines «Samples» vergleichbar. Ein «Beat» ist nämlich speziell dafür bestimmt, in ein künftiges Werk integriert zu werden, was bei einem «Sample» nicht der Fall ist. Im Übrigen ist ein «Beat» wörtlich genommen kein Teil eines bereits bestehenden Werks. Da es nicht Aufgabe der SUISA ist, die ordnungsgemässe Erfüllung der von den Rechteinhabern an «Beats» festgelegten Vertragsbedingungen sicherzustellen, wird die Verpflichtung der Mitglieder, der SUISA die Erlaubnis der Rechteinhaber/innen zu übermitteln, gestrichen.
Eine detaillierte Übersicht über alle Änderungen finden Sie auf unserer Website unter www.suisa.ch/AWB.